



BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

BUNDESSCHIEDSGERICHT

SCHIEDSSPRUCH

In dem Verfahren 1/16



gegen

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Grüner Weg 12, 33098 Paderborn,
vertr. d. d. Präsidium

spricht das Bundesschiedsgericht des Bundes der Militär- und Polizeischützen e.V. im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden Richter am Bundesschiedsgericht Richter als Berichterstatter, den Richter am Bundesschiedsgericht Herres und den Richter am Bundesschiedsgericht Wolfrum:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Antragsteller begehrt mit Schreiben vom 22.07.2016 diverse Feststellungen.

1. Es wird festgestellt, dass der Beitrag für das Vollmitglied [REDACTED] für das Kalenderjahr 2016 wie bisher 64 Euro pro Kalenderjahr beträgt.
2. Es wird festgestellt, dass die Forderung nach Zahlung darüber hinaus gehender Beträge von 11 Euro gegen [REDACTED] aus „Beitragserhöhung“ nicht besteht.

E-Mail: bschg@bdmp.de

Sparkasse Paderborn, BLZ: 472 501 01, Konto-Nr.: 65441, IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41, SWIFT-BIC: WELADED1PBN

Der BDMP e.V. (VReg: Amtsgericht Paderborn, VR963) wird vertreten d. d. Präsidium und ist Mitglied von Pro Tell – Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne – World Forum on the Future of Sportshooting Activities – DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen – NRA GB National Rifle Association of Great Britain – NRA USA National Rifle Association of America – WA 1500 World Association Police Pistol 1500 – IC FRA International Confederation of Fullbore Rifle Associations – Forum Waffenrecht

3. Es wird festgestellt, dass [REDACTED] Mitglied des Landwehr- und [REDACTED] e.V., bzw. der SLG [REDACTED] ist und kein Einzelmitglied ist.

Mit Schreiben vom 09.03.2017 begehrt er

4. das Aufheben seiner Mitgliedschaft für ungültig zu erklären und

5. den Antragsteller zu verurteilen, binnen zwei Wochen die mit Schreiben vom 08.03.2017 geforderten Auskünfte, nämlich alle betroffenen Untergliederungen und Behörden, die über den Verlust der Mitgliedschaft informiert wurden und alle betroffenen Untergliederungen und Behörden, die informiert wurden, von der fortbestehenden Mitgliedschaft in Kenntnis zu setzen und dies nachzuweisen, unverzüglich zu erteilen und die Mitgliedsbescheinigung unverzüglich auszustellen.

Er trägt vor, es mangle an einem wirksamen Beschluss des Präsidiums über eine Beitragserhöhung, da das derzeit amtierende Präsidium mangels wirksamer Einberufung des BDT 2015 auf diesem BDT nicht wirksam gewählt worden sei. Der BDT sei nicht durch das Präsidium einberufen worden, welches im November 2014 nicht existent und damit auch nicht handlungsfähig gewesen sei. Die Einberufung sei, selbst wenn ein Präsidium existent gewesen wäre, nicht durch dieses, sondern durch den eigenmächtig und allein handelnden damaligen Präsidenten ohne eine eigene Aktivität der übrigen Präsidiumsmitglieder und ohne dass zum Zeitpunkt der Ladung eine Vollmacht der übrigen Präsidiumsmitglieder vorgelegen hätte, erfolgt. Im Übrigen sei die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß gemeinsam mit der Ladung bekanntgemacht worden.

Zudem sei der der Beitragserhöhung zugrundeliegende Beschluss inhaltlich von der Satzung nicht gedeckt. Die Anwendung der Satzungsbestimmung, die dem Präsidium eine begrenzte Beitragserhöhung ermöglicht, sei hier nicht eröffnet. Es handele sich beim Beschlussgegenstand nicht um eine Beitragserhöhung, sondern um eine zeitlich befristete Sonderumlage.

Auch sei ein Teilbeitragsrückstand kein Beitragsrückstand.

Desweiteren habe hier das Sekretariat des Antragsgegners eigenmächtig ohne Vorstandsanweisung gehandelt.

Es seien zudem die Voraussetzungen einzuhalten, die für den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes einzuhalten sind.

Er verwies auf AG Haldensleben, Zweigstelle Wolmirstedt, 17 C 180/15, Urteil vom 31.03.2016, mit dem ein Verfahren zwischen dem Antragsteller und dem Landwehr- und [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] e.V., entschieden und ein Vereinsausschluss des Antragstellers kassiert wurde.

Durch die Einleitung des hiesigen Verfahrens bestehe die Mitgliedschaft jedenfalls bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens vor staatlichen Gerichten fort.

Er habe den korrekten Beitrag von 64 Euro für das Jahr 2016 und 2017 überwiesen. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Präsidiums – denkbar seien sowohl versuchten Betrug als auch der Versuch einer räuberischen Erpressung – und wegen Vorenthaltung von Mitgliedschaftsrechten behalte er sich vor.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass die Beitragserhöhung wirksam sei. Daher sei die Streichung zu Recht vom zuständigen Gremium beschlossen worden. Für die Dauer des Verfahrens vor dem BSchG sei der Waffenbehörde und dem Landesverband mitgeteilt worden, dass die Mitgliedschaft weiter bestehe.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Gründe:

Die zulässigen Anträge sind unbegründet.

Mit Schreiben vom 29.06.2016 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, dass er von der Mitgliederliste gestrichen worden sei, da sein Beitragskonto zum 29.06.2016 nicht ausgeglichen, sondern mit 16,00 € im Minus sei. Dies ist zutreffend. So ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Antragsteller nur den Mitgliedsbeitrag in der ursprünglichen Höhe bezahlt hat.

Der Mitgliedsbeitrag wurde hingegen wirksam erhöht.

Die Einladung zum Bundesdelegiertentag war wirksam. Sie wurde vom in das Vereinsregister eingetragenen (h. Rspr., vergl. BayObLGZ 1972, 329; KG OLGZ 1965, 166) vertretungsberechtigten Vorstand vorgenommen. Der Präsident wurde ordnungsgemäß durch das Präsidium mit Beschluss vom 10.01.2015 bevollmächtigt die Einladung zum Bundesdelegiertentag auszusprechen. Das vertretungsberechtigte Präsidium (vergl. BGH, Rpfleger 1977, 406) hat daher die Einladung ordnungsgemäß ausgeführt. Die Tagesordnung wurde zwar nicht zusammen mit der Ladung verschickt, aber rechtzeitig vor dem BDT den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Das Präsidium war ordnungsgemäß besetzt, vergl. BSchG 2/15. Allein entscheidend ist beim Vorstand eines Vereines – im Gegensatz zu einem Kollegialorgan, wie dem Schiedsgericht – ob der Vorstand gem. § 26 BGB handlungsfähig ist, vergl. BGH, NJW 1952, 343. Eine vollständige Besetzung ist nicht vorgeschrieben (Stöber, 9. Aufl., Rdnr. 325, 516; Sauter/Schweyer/Waldner, 18. Aufl., Rdnr. 245a; LG Frankenthal/Pfalz, Rpfleger 1975, 354), schon da ein Verein – wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt, verstirbt oder ähnliches und sich kein neuer Kandidat findet – nicht zur Bestellung eines Notvorstandes gezwungen werden kann, wenn sich kein neuer Kandidat findet. Es genügt, dass die zur Vertretung berechtigende Zahl erreicht wird. Spätestens die Neufassung des § 28 BGB seit dem 30.9.2009 zeigt aber, dass das Organ "Vorstand" schon vor Wahl aller seiner Mitglieder beschluss- und handlungsfähig sein kann. Bei einem mehrgliedrigen Vorstand bestimmt die Satzung, ob den Vorstandsmitgliedern Einzel- oder Gesamtvertretungsmacht zusteht. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass an der Vertretung Vorstandsmitglieder in erforderlichen Zahl mitwirken (Schwarz Rpfleger 03, 1, Soergel/Hadding Rn 16, BT-Drs 16/13542 S 18; Palandt, 74. Auflage, 2015, § 26, Rdnr. 7), da die herrschende Meinung zu Recht vom Grundsatz der Mehrheitsvertretung ausgeht.

Die Gesetzesänderung erfolgte, um die Vertretung des Vereines durch seinen Vorstand entsprechend den allgemeinen Vertretungsgrundsätzen nicht von einem internen Beschlusserfordernis abhängig sein zu lassen. Um dies eindeutig

klarzustellen, wurden die Regelungen über die Vertretung und die Beschlussfassung voneinander getrennt werden. Die Vertretung des Vereins soll künftig ausschließlich in § 26 BGB geregelt werden und § 28 BGB auf die Bestimmung über die Beschlussfassung beschränkt werden. Die Mehrheitsvertretung soll in § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB als die gesetzliche Vertretungsform eindeutig bestimmt werden, von der die Vereine weiterhin durch Satzung abweichen können.

Nach § 29 BGB sind fehlende erforderliche Mitglieder des Vorstands in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen. Auch diese Vorschrift zeigt, dass ein Vorstand nicht vollständig besetzt sein muss, sondern nur erforderliche Mitglieder vorhanden sein sollen, und selbst hiervon für eine Übergangsfrist abgesehen werden kann. § 29 BGB sieht die Bestellung eines Notvorstandes nur bei Handlungsunfähigkeit und auch dann nur in dringenden Fällen vor. Diese Voraussetzungen sind eng auszulegen. Die Achtung vor der Privatautonomie des Vereins rechtfertigt den mit der Bestellung eines Notvorstandes verbundenen hoheitlichen Eingriff nur, wenn eine Handlungsunfähigkeit des Vereins vorliegt und diese wegen eines dringenden Handlungsbedarfs zur unmittelbar drohenden Schädigung des Vereins oder eines außenstehenden Dritten führen kann (OLG München - Urteil vom 12.08.2010 - 31 Wx 139/10).

Dass für die Beschlussfähigkeit eine vollständige Besetzung nicht verlangt werden kann, entspricht den Grundsätzen des Körperschaftsrechts (vgl. § 108 Abs. 2 S. 4 AktG, dessen entsprechende Anwendung auf den Vorstand des Vereins geboten ist).

Zudem zeigt die Kooptionsregelung des § 10 Abs. 3 S. 3 in Abgrenzung zum Fall des S. 5, dass die Satzung keine Neuwahl in jedem Fall verlangen will.

Es besteht daher keine Regelungslücke (vergl. Stöber, 9. Aufl., Rdnr. 442). Trifft die Satzung jedoch keine Regelung, dann ist das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands nicht besetzt. Die Aufgaben des Vorstands sind dann von den verbleibenden Mitgliedern des Vereinsorgans wahrzunehmen (Stöber a.a.O., Rdnr. 382). Sie bleiben zur Führung der Vereinsgeschäfte, damit auch zur Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds, berechtigt und

verpflichtet. Sie können auch die Aufgabenverteilung regeln, somit festlegen, wer von ihnen die Aufgaben z.B. des ausgeschiedenen Kassierers oder Schriftführers wahrnimmt. Hierfür ist (wenn die Satzung keine andere Regelung trifft) der Vorstand auch nach Wegfall des ausgeschiedenen Mitglieds beschlussfähig. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können den Verein auch vertreten, wenn Vorstandsmitglieder noch in vertretungsberechtigter Zahl vorhanden sind. Ob eine Mitgliederversammlung zur Neubestellung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu berufen ist, bestimmt sich nach der Satzung, sonst nach dem Interesse des Vereins (§ 36 BGB). Ob das Vereinsinteresse eine Einberufung der Mitgliederversammlung gebietet, hat das zur Einberufung zuständige Vereinsorgan zu beurteilen. Bleibt es untätig oder lehnt es Berufung der Mitgliederversammlung ab, können Vereinsmitglieder auf Grund ihres Minderheitenrechts (§ 37 BGB) Berufung der Mitgliederversammlung erwirken. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor, ein Minderheitsbegehren ist nicht erfolgt.

Vizepräsidenten sind schon begrifflich Ersatz für den Präsidenten. Nach § 10 Abs. 2 der Satzung vertreten drei Vizepräsidenten den Verein auch ohne Präsidenten.

Die gegenteilige Auffassung – nach der der Vorstand nicht mehr existent sein soll – findet sich (aufgegeben) in Voraufgaben des Sauter/Schweyer/Waldner. Sie soll durch zitierte Entscheidungen gestützt werden. Dies kann das Gericht nicht erkennen.

Im Verfahren BayObLG, BReg. 2 Z 31/72, Z 1972, 329 ging es um die Frage, ob ein ehemaliger Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen darf, solange er noch im Vereinsregister eingetragen ist, was das Gericht zu Recht bejaht hat.

In den Verfahren OLG Hamm, 15 W 81/88, Rpfleger 1988, 416 und BayObLG, BReg. 1 Z 39/81, Z 1981, 266 ging es um einen GmbH-Geschäftsführer, der ohne Nachfolger zurücktrat, so dass die GmbH nicht mehr vertreten wurde, da sie nur einen GF hatte.

Mit OLG Schleswig, Urteil vom 05.02.1960, 5 U 114/59, NJW 1960, 1862, ist davon auszugehen, dass ein mehrgliedriger Vorstand auch bei Ausscheiden

eines (dort dreier) Vorstandsmitgliedes weiterhin arbeitsfähig ist, solange nach der Satzung die erforderliche Anzahl Vorstände verblieben ist.

Das Gericht folgt der dort nicht näher begründeten in einem Halbsatz postulierten Ansicht des BayObLGZ 1985, 24 nicht, nach dem aus § 28 BGB a.F. folge, dass der Vorstand mindestens die von der Satzung geforderte Zahl von Mitgliedern haben muss – zumal dies durch die Gesetzesänderung von 2009 obsolet geworden sein dürfte. § 28 BGB verweist nach wie vor auf §§ 32, 34 BGB. Diese regeln, dass alle Mitglieder eingeladen werden müssen. Dass aber ein zurückgetretener Vorstand zu ersetzen ist, folgt hieraus nicht. Demgemäß erkennt das BayObLG auch, dass es nicht notwendig ist, dass alle ehemaligen Vorstandsmitglieder tatsächlich an einer Beschlussfassung teilnehmen. Es genügt, wenn die Regeln über die Einladung zur Vorstandssitzung und über die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands eingehalten werden.

Den Erfordernissen ist jedenfalls genügt, wenn alle tatsächlichen Vorstandsmitglieder und alle Personen, die als Vorstandsmitglieder im Vereinsregister eingetragen sind, zur Vorstandssitzung eingeladen werden und ihre Zahl die von der Satzung für den Vorstand geforderte Mindestzahl erreicht. Ob auch andere Konstellationen denkbar sind, musste das BayObLG nicht entscheiden. Nach dessen Leitsatz 2 ist jedenfalls die nach der Satzung ausreichende Zahl an Vorständen handlungsfähig. Dem ist beizutreten. Ausreichend bedeutet, dass der Verein wirksam vertreten werden kann. Daher muss die zur Vertretung erforderliche Anzahl von Vorständen verblieben sein, ohne dass bestimmte Ämter der gar alle Posten besetzt sein müssen, sofern (KG OLGZ 1978, 272) der Verein noch wirksam nach § 26 BGB vertreten werden kann.

Das Präsidium konnte daher die Streichung beschließen.

Zudem wären eventuelle Rechtsbehelfe gegen den BDT 2015 und die dort abgehaltenen Wahlen und die Beitragserhöhung vom 24.10.2015 selbst verwirkt (vergl. LG Darmstadt, Urteil vom 11.11.2010, 1 O 256/10). Das Rechtsmittel stellt sich angesichts der Umstände als illoyale Rechtsausübung dar, die gem. § 242 BGB zur Unwirksamkeit nach dem Rechtsinstitut der Verwirkung führt. Das legitime Interesse des Vereins an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, das auch für jedes Vereinsmitglied erkennbar ist und aufgrund der Treuepflicht von dem Antragsteller

berücksichtigt werden muss, lässt es als sachgerecht erscheinen, dass die rechtliche Wirksamkeit von Vereinsmaßnahmen innerhalb angemessener, jedenfalls aber beschränkter Zeit einer Klärung zugeführt wird (vgl. BGHZ NJW 1973, 235; OLG Hamm, NJW-RR 1997, 989, 990). Das Widerspruchsrecht, als auch der vereinsinterne Rechtsweg selbst dient nicht alleine dem Mitgliederschutz, sondern der Rechtssicherheit des Antragsgegners. Nach Ablauf einer angemessenen Frist kann er davon ausgehen, dass Wahlen nicht mehr durch Unwirksamkeit der Ernennung *ex tunc* erlöschen. Unterlässt das Mitglied Angriffe gegen eine Vereinsmaßnahme, kann der Verein annehmen, dass das Mitglied sie akzeptieren und nicht mehr klageweise dagegen vorgehen will. Ein gleichwohl später erhobenes vereinsinternes Rechtsmittel als auch eine Klage vor den ordentlichen Gerichten, steht dann der Einwand der Verwirkung entgegen (Saarländisches OLG, Urteil vom 02.04.2008, 1 U 450/07- zit. nach juris). Die nahezu zwei Jahre nach der Beitragserhöhung erhobene Klage ist daher verwirkt.

Die Voraussetzungen der Satzung für die Beitragserhöhung liegen nach § 6 Abs. 2 vor. Danach ist das Präsidium berechtigt, innerhalb seiner Amtsperiode eine Änderung des Jahresbeitrags um höchstens 20 % zu beschließen. Der Beitrag betrug vor der Erhöhung 64,00 € und wurde um 11,00 auf 75,00 €, somit 17,1875 %, erhöht. Weitere Rechtsverstöße wurden nicht behauptet und sind auch nicht ersichtlich.

Das Präsidium war zum Beschlusszeitpunkt vollständig besetzt und hat einstimmig die Beitragserhöhung beschlossen. Es war daher beschlussfähig. Dieser Beschluss vom 24.10.2015 wurde umgesetzt durch BGSt, wie es der internen Organisationsstruktur entspricht.

Auch ein Rückstand mit einem Teil des Beitrages ist ein Beitragsrückstand. Hier gilt entsprechendes wie beim Mietrückstand im Wohnungsmietrecht, was keiner näheren Begründung außer eines Verweises auf § 266 BGB bedarf. Andernfalls könnte jedes Mitglied sanktionslos einen geminderten Beitrag entrichten.

Die formellen Voraussetzungen für die Streichung von der Mitgliedsliste nach § 7 (1) c) der Satzung sind erfüllt. Der Antragsteller wurde unstreitig mit Schreiben vom 17.03.2016 und 03.05.2016 gemahnt. Auch wurde die Streichung nicht durch das Sekretariat vorgenommen, sondern das Präsidium hat am 28.06.2016 einstimmig beschlossen, einige Mitglieder mit Beitragsrückstand von der Mitgliedsliste zu streichen, unter anderem auch der Antragsteller. Hiergegen hat der Antragsteller nichts vorgebracht.

Nicht nachvollzogen werden kann die nicht näher begründete Meinung des Antragstellers, dass es sich bei der Beitragserhöhung um eine Sonderumlage handele. Entgegen der Behauptung des Antragstellers handelt es sich ersichtlich nicht eine zeitlich befristete, zweckgebundene Umlage mit konkreter Kostendeckungsabsicht. Natürlich erfolgte die Beitragserhöhung zur Verbesserung der Finanzsituation des Antragsgegners, allerdings fließen die Beiträge auch nach der Erhöhung vollständig in den allgemeinen Haushalt, zumal die Erhöhung nicht zeitlich begrenzt, sondern auf Dauer beschlossen wurde. Rechtliches Gehör wurde durch die Mahnungen gewährt.

Die Entscheidung des AG Haldensleben ist hier nicht von Belang, da es im dortigen Fall um einen Ausschluss wegen Auseinandersetzungen und dem Vorwurf vereinsschädigenden sowie unsportlichen Verhalten ging, wobei dort dem Mitglied nicht hinreichend rechtliches Gehör gewährt wurde und andere Formfehler vorlagen.

Hinsichtlich Antrag 3, der wohl darauf abzielt, dass der Antragsteller nicht als Einzelmitglied des Antragsgegners zu behandeln sei, ist nicht nachvollziehbar, was der Antragsteller sein will. Die Satzung des Antragstellers kennt ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat den selben Beitrag zu bezahlen. Dass der Antragsteller als Ehrenmitglied von der Beitragszahlung befreit sei, trägt er selbst nicht vor. Ebenso wenig trägt er vor förderndes, assoziiertes oder überhaupt kein Mitglied des Antragstellers zu sein. Der Antrag ist daher zurückzuweisen.

Antrag 4 ist nach alledem unbegründet.

Der Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG, den er mit Schreiben vom 08.03.2017 geltend wirksam gemacht hat war ursprünglich begründet. Die Inkenntnissetzung hinsichtlich der weiter bestehenden Mitgliedschaft und Bescheinigung derselben war mangels Bestehen derselben, wie ausgeführt, jedoch nicht zu verlangen. Der Anspruch wurde allerdings mit Schreiben vom 02.06.2017 erfüllt, ohne dass der Antragsteller hierauf prozessordnungsgemäß reagiert hat. Mit Erfüllung ist der Anspruch erloschen.

Frank Richter
RiBSchG

Rüdiger Herres
RiBSchG

Georg Wolfrum
RiBSchG

Ausgefertigt

Kleff
Geschäftsstelle